Schweizer Niederlaufhund- und
Dachsbracken- Club
SNLC

Gegründet 1905

Prüfungsordnung über die jagdlichen Prüfungen für Alpenländische Dachsbracken

Ausgabe 2021

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	Ziele und Prüfungen	3
2.	Veranstalter	3
3.	Funktionäre	3
3.1	Prüfungsleiter (PL)	3
3.2	Entschädigung	3
4.	Richter und Richteranwärter	4
5.	Einsprachen	4
6.	Schiedsgericht	4
7.	Gäste	4
8.	Teilnahmeberechtigung	4
9.	Anmeldungen und Gebühren	5
10.	Ausschluss	5
11.	Zuerkennung der Preise	5
12.	Jugendprüfung	6
12.1	Bewertungsformular	7
13.	Gebrauchsprüfung	8
14.	Vielseitigkeitsprüfung	8
15.	Prüfungsbestimmungen der einzelnen Fächer	8
15.1	Gehorsamsfächer	8
15.2	Suche (Hauptfach)	10
15.3.	Jagen (Hauptfach)	10
15.3.1	Laute	10
15.3.2	Appell	10
15.3.3	Wesen	10
15.4	Schweiss (Hauptfach)	11
16.	Bewertung der Prüfungsleistung	11
16.1	Fachwertziffern	11
16.2	Leistungsziffern	11
16.3	Urteilsziffern	12
16.4	Bewertungsformular	13
17.	Prüfungsordnung für Jagdhunde der AGJ	14
18.	Nicht geregelte Belange	14
19.	Abkürzungen	14
20.	Inkraftsetzung und Änderungen	15

1 Ziele und Prüfungen

Der Schweizer Niederlaufhund- und Dachsbracken-Club (SNLC) hat das Ziel, die Zucht leistungsfähiger, laut jagender Alpenländischer Dachsbracken zu fördern. Der Club ist bestrebt, dem Jäger und Kynologen nicht nur einen zähen, wesenssicheren, wetterharten, temperamentvollen und vielseitigen Gebrauchshund, sondern auch einen schönen Hund in die Hand zu geben.

Um hervorragende Alpenländische Dachsbracken als Zuchttiere auszuzeichnen, kann der SNLC folgende Prüfungen ausschreiben und durchführen:

a) Schweissprüfung (SwP) gemäss Reglement TKJ
b) Jugendprüfung (JP)
c) Gebrauchsprüfung (GP)
d) Vielseitigkeitsprüfung (VP)

Als Gebrauchshund des Jägers muss die Alpenländische Dachsbracke auf Befehl des Hundeführers das Wild eifrig suchen, finden und dann mit kräftigem, klingendem Spurlaut passioniert jagen. Für die Prüfung der lauten Jagd sind Revierteile zu wählen, in denen die Hunde Gelegenheit haben, Wild zu finden und zu jagen. Die Hunde sind einzeln zur Suche zu schnallen, damit Verwechslungen vermieden werden und sich die Leistungsrichter ein verlässliches Urteil bilden können. Ein Prüfungsrichter soll den Führer des zu prüfenden Hundes begleiten; die übrigen Leistungsrichter sind so anzustellen, dass sie das Gelände und den Verlauf der Jagd möglichst gut beobachten können. Die Leistungsrichter sollen in der Lage sein festzustellen, welches Wild der Hund jagt.
GPS- Daten können für die Beurteilung der Jagenfächer zugezogen werden.

Zur besseren Lesbarkeit ist die vorliegende Prüfungsordnung in der männlichen Schreibform formuliert. Alle entsprechenden Festlegungen gelten Selbstredend und vollumfänglich auch für weibliche Personen.

2. Veranstalter

Der Schweizer-Niederlaufhund- und Dachsbracken-Club ist verantwortlich für die Durchführung dieser Prüfungen.
Die Prüfung findet einmal jährlich statt und wird ausgeschrieben. Die Anzahl der zu prüfenden Hunde wird vom Veranstalter festgelegt. Der Veranstalter ist für ein geeignetes Revier für die laute Jagd verantwortlich, sowie für die Reglementkonforme Schweissprüfung

3. Funktionäre

3.1 Prüfungsleiter (PL)

Der von der TKJ anerkannte Prüfungsleiter wird vom SNLC- Vorstand bestimmt. Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich (z. B. Reihenfolge der zu prüfenden Fächer, Zuteilung der Prüfungsabschnitte durch das Los, Dauer der Suche, etc.)

3.2 Entschädigung

Die Leistungsrichter, Leistungsrichter-Anwärter und Prüfungsleiter sind gemäss gültigem SNLC Spesenreglement zu entschädigen.

4. Richter und Richteranwärter

Den Richtern und Richteranwärtern obliegt die gewissenhafte, gerechte und unparteiische Beurteilung der von den Hunden gezeigten Leistungen.
Alle Richter haben sich streng an diese Prüfungsordnung zu halten und die festgelegten Noten und Fachwertziffern zu verwenden.
Sie haben während der gesamten Prüfung über alle Beobachtungen, die für die Beurteilung der Leistungen von Belang sind, Vorbemerkungen zu machen, die dann bei der Richterbesprechung ihre Auswertungen finden.
Ein bei der Prüfung amtierender Richter darf nicht gleichzeitig Führer, Eigentümer oder Züchter eines Hundes sein, den er prüft.

5. Einsprachen

Einsprüche wegen unrichtiger Auslegung, Anwendung der Prüfungsordnung und Durchführung der Prüfung, sind schriftlich oder mündlich innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter anzubringen. Dabei ist als Kaution die Hälfte der Prüfungsgebühr zu hinterlegen.

5. Schiedsgericht

Für jede clubeigene Hundeprüfung ist ein Schiedsgericht zu bilden, dem unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters zwei weitere, am Problem unbeteiligte Leistungsrichter angehören. Es hat über alle ihm aufgrund dieser Prüfungsordnung überwiesenen Einsprüche und Streitfälle, nach Anhören der Beteiligten, an Ort und Stelle endgültig zu entscheiden.
Die vom Einsprecher deponierte Kaution wird bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet, andernfalls verfällt die Summe zu Gunsten des Veranstalters.

7. Gäste

Gäste sind, mit Einverständnis des Hundeführers, an den Prüfungen willkommen. Sie haben sich den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Leistungsrichter zu unterziehen.

8. Teilnameberechtigung

Die Hundeführer müssen über eine Jagdberechtigung verfügen oder Jungjäger in Ausbildung sein. Die Hunde sind grundsätzlich durch den in der Abstammungsurkunde eingetragenen Eigentümer zu führen. Begründete Ausnahmen kann der Prüfungsleiter bewilligen. Eine Person kann gleichentags nicht mehr als zwei Hunde führen. Die Hundeführer haben rechtzeitig zur Prüfung zu erscheinen.

Mitzubringen sind:

- Original Abstammungsurkunde
- Zweckmässige Halsungen, Umhängeleine bzw. Riemen
- Jagd oder Rufhorn

Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund während der Prüfung zurückzuziehen, damit ist die Prüfung nicht bestanden. Ein Wechsel in der Führung eines Hundes während der Prüfung ist nur aus triftigen Gründen gestattet. Die Erlaubnis dazu ist beim Prüfungsleiter einzuholen. Hundeeigentümer, die nicht gleichzeitig Hundeführer sind, haben sich während der Prüfung jeden Einflusses auf ihren Hund und dessen Führer zu enthalten.
Zur Gebrauchsprüfung werden nur Hunde mit erfülltem Verhaltenstest (mit oder ohne Spurlaut) des SNLC zugelassen. Für die Jugendprüfung und Schweissprüfung gilt diese Voraussetzung nicht. In der Schweiz stehende Alpenländische Dachsbracken müssen im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) der SKG eingetragen sein. Im Ausland stehende Hunde müssen in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen sein.

Nicht zur Prüfung zugelassen werden:

- kranke Hunde
- hitzige Hündinnen (bei Schweissprüfungen nach Absprache mit dem Prüfungsleiter)
- Personen, welche durch die SKG, die TKJ oder den SNLC von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

9. Anmeldungen und Gebühren

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat gemäss Ausschreibung zu erfolgen. Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten (Nenngeld = Reuegeld).

Der Anmeldung ist beizulegen:

- Abstammungsurkunde beidseitige (Kopie)
- Nachweis der erfolgten Einzahlung
- Nachweis Verhaltenstest mit oder ohne Spurlaut (Ausgenommen Jugendprüfung und Schweissprüfung)
- Nachweis der Gebrauchsprüfung und 500m Schweissprüfung bei der Vielseitigkeitsprüfung
- Kopie des Jagdpasses oder Jagdfähigkeitsausweises

Die Teilnehmerzahl kann limitiert werden. Massgebend für die Berücksichtigung der Teilnehmer ist die Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.

10. Ausschluss

Von einer Prüfung ausgeschlossen, bzw. zu einer Endbewertung nicht zugelassen werden:

- Hundeeigentümer und - Führer, die bei der Anmeldung von Hunden wissentlich unwahre Angaben gemacht haben
- Hundeführer, die ihrem Hund derartige Hilfe leisten, dass eine Beurteilung dessen Leistung schwierig oder unmöglich wird
- Prüfungsteilnehmer, die den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter und/oder der Jagdaufsicht keine Folge leisten, die Tätigkeit der Funktionäre stören oder abfällig kritisieren
- Hundeführer, welche beim jeweiligen Aufruf mit ihrem Hund nicht zur Stelle sind
- Prüfungsteilnehmer, die grobe Verstösse gegen dieses Prüfungsordnung begehen oder sich unweidmännisch verhalten.
- Hundeführer die ihre Hunde während der Prüfung nicht tierschutzkonform behandeln.
- Übermässig aggressive Hunde die für andere Hunde oder Personen zur Bedrohung werden, sowie überängstliche Hunde.

11. Zuerkennung der Preise

Nach Beendigung der praktischen Prüfung tritt das Leistungsrichter-Kollegium zu einer Besprechung der gezeigten Leistungen zusammen. Die Addition der Urteilsziffern ergibt die Endpunktezahl, welche den folgenden Preisklassen zuzuteilen ist:

I. Preis	= Hauptfächer	min.	LZ 9
	übrige Fächer min.		LZ 8
II. Preis	= Hauptfächer	min.	LZ 8
	übrige Fächer min.		LZ 5
III. Preis	= alle Fächer	min.	LZ 4

Innerhalb der einzelnen Preise erfolgt eine Rangierung. Bei gleicher Punktzahl entscheiden primär die Hauptfächer; bei gleicher Benotung der Hauptfächer erhält der jüngere Hund den Vorrang.

Ehrenpreise können nur Hunden zugesprochen werden, welche einen I. oder II. Preis erreichten.
Prüfungssieger: zum Prüfungssieger wird der Hund mit dem besten Preis und innerhalb des Preises mit der höchsten Punktzahl ernannt.

Für jedes an der Prüfung gestartete Gespann wird ein Zensurenblatt erstellt, vom Prüfungsleiter unterschrieben und zusammen mit der Abstammungsurkunde abgegeben.
Als Abschluss nimmt der Prüfungsleiter die Preisverteilung vor. Die jeweiligen Leistungsrichter kommentieren die Arbeiten.

12. Jugendprüfung (JP)

Der Zweck dieser Prüfung ist die möglichst frühzeitige Erfassung von Alpenländischen Dachsbracken mit guten jagdlichen Anlagen, die später für die Zucht Bedeutung erlangen können.
Diese Prüfung ist offen für Hunde von 9- 24 Monaten.

Sie besteht aus folgenden Fächern:

- Wesensfestigkeit
- Leinenführigkeit
- Jagen (Suche, Stechen, Jagen, Laute, Spurwille, Spurtreue)
- Appell (Rückkehrwille, Selbständigkeit)
- Standruhe

Benotung:
«Sehr gut», «Gut», «Genügend», «Ungenügend»
Für die Prädikate «Sehr gut» bis «Genügend» wird eine Urkunde abgegeben.
Eine Rangierung erfolgt nicht.

12.1 Bewertungsformular

Jugendprüfung JP Datum:..... Ort:.....
Prüfungsleiter:.....
1. Leistungsrichter:..... 2. Leistungsrichter: .....
Richteranwärter: .....
☐ Rüde ☐ Hündin, Los_Nr. ..... SHSB-Nr: ..... Wurfdatum: .....
Führer: .....
Benotung (in Worten): «sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend»

Prüfungsfächer:	**Prädikate:**
Schussruhe	
Standruhe	
Leinenführigkeit	
Suche	
Jagen	
Laute	
Spur-/Fährtentreue	
Appell (Rückkehrwille, Selbständigkeit)	
Wesen	

Prüfung ☐ **bestanden** ☐ **nicht bestanden**

Der Prüfungsleiter: .....

13. Gebrauchsprüfung (GP)

Diese Prüfung ist offen für Hunde im Alter von mindestens 15 Monaten, die den Verhaltenstest bestanden haben. Wenn der Spurlaut noch nicht geprüft wurde, kann er an der GP beurteilt werden.

Die GP besteht aus folgenden Fächern:

- Suche
- Jagen
- Laute
- Appell
- Wesen
- Ablegen
- Schussruhe
- Standruhe
- Leinenführigkeit

Nach Möglichkeit sind zuerst die Hauptfächer (Suche, Jagen, Laute, Appell) zu prüfen.

Wird ein Teilnehmer dieser Prüfung mit einem I. – III. Preis benotet, kann diese Leistung für die Homologierung eines Schweizer – oder Internationalen Schönheitssieger- Titels berücksichtigt werden.

14. Vielseitigkeitsprüfung (VP)

Diese Prüfung ist offen für Hunde die eine GP und 500m Schweissprüfung bestanden haben.

Sie besteht aus den Fächern der Gebrauchsprüfung (GP) mit teilweise verschärften Bedingungen, sowie zusätzlich einer 1000m Schweiss-Prüfung gemäss Prüfungsordnung TKJ innerhalb von 48 Stunden. Bei nicht bestehen eines der Fächer Suche, Jagen oder Gehorsam wird die Prüfung als nicht bestanden beendet (Abbruch), und die Schweiss-Prüfung wird nicht absolviert.

Erfolgreiches Bestehen dieser Prüfung (I.- III. Preis) gilt leistungsmässig bei Homologierung von Schweizer- oder Internationalen Schönheitssieger-Titeln.

Hundeführer, welche die VP erfolgreich absolvieren, haben das Anrecht auf einen Anerkennungspreis.

15. Prüfungsbestimmungen der einzelnen Fächer

15.1 Gehorsamsfächer

Vor dem Ablegen wird mit der Flinte ein Angewöhnungsschuss abgegeben.

Ablegen (gruppenweise)

Auf Anweisung der Leistungsrichter werden die Hunde, für einander nicht sichtbar, frei oder angeleint, mit oder ohne jagdlichen Gegenstand abgelegt. Wird der Hund frei abgelegt, darf er mit der Leine nicht in Kontakt kommen. Angeleint darf der Hund einzig durch die Leine am Rucksack verbunden sein. Ein Anbinden an einem festen Gegenstand wie z.B. einem Baum, ist nicht gestattet.

Die Hundeführer entfernen sich auf Anordnung der Leistungsrichter an einen für den Hund nicht sichtbaren Ort.

Gebrauchsprüfung	**Vielseitigkeitsprüfung**
10 Minuten Ruhe	10 Minuten Ruhe
1 Flintenschuss	1 Flintenschuss
10 Minuten Ruhe	10 Minuten Ruhe
Rückkehr der Hundeführer zu den Hunden	

Schussruhe
Der Hund soll sich ruhig verhalten. Er darf nicht winseln, Hals geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Platz weichen.

Standruhe
Die Standruhe wird bei einem durch die Leistungsrichter angeordneten, improvisierten, durch die Hunde nicht sichtbarem Treiben mit Lärm und Flintenschüssen bewertet. Der Hundeführer steht oder sitzt beim Hund.
Der Hund soll sich ruhig verhalten. Er darf nicht winseln, Hals geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Platz weichen.

Leinenführigkeit (einzeln, kommandiert)
Die Richter kommandieren den Hundeführer von einem übersichtlichen Platz aus.
Der Hundeführer muss im Stangenholz oder in Kulturen mehrfach links und rechts dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen vorbeigehen. Der angeleinte Hund soll dabei so neben oder hinter ihm gehen, dass er ihn am schnellen Vorwärtskommen oder Pirschen nicht hindert und sich selbst nicht mit der Leine verfängt.
Jedes Ziehen des Hundes an der Leine, wie auch das Verfangen mit derselben, mindert das Prädikat für diese Sparte.
Beobachtungen, welche die Leistungsrichter im Verlaufe der ganzen Prüfung hinsichtlich des Benehmens an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches möglichst zu berücksichtigen.
Auf Wunsch des Hundeführers kann er seinen Hund frei bei Fuss vorführen. Die Beurteilung durch die Leistungsrichter kann die Vorbenotung der Leinenführigkeit positiv oder negativ beeinflussen.

Bewertung:
- **Ablegen** frei (mit oder ohne jagdlichen Gegenstand) max. LZ 12
- **Ablegen** angeleint einzig verbunden mit dem Rucksack max. LZ 9
- **Schussruhe** max. LZ 12
- **Standruhe** max. LZ 12

Abzüge:
- Entfernen vom Platz
- Lautäusserungen (anhaltendes Winseln etc.) kann bis zur Benotung «Ungenügend» führen
- offensichtliche *Schussscheuheit* führt zum *Ausschluss von der Prüfung*

Leinenführigkeit max. LZ 12
Abzüge:
- Ausbruchversuche
- Ziehen an der Leine
- Vorprellen
- Widerwilliges Verhalten (nachschleppen lassen)

15.2 Suche (Hauptfach)

Nach Anweisung eines Leistungsrichters hat der Hundeführer seinen Hund zu schnallen und ihn zur Suche aufzufordern. Die Leistungsrichter haben zu beobachten, wie sich der Hund beim Absuchen des ihm zugewiesenen Sektors benimmt. Er soll das Gelände eifrig absuchen und sich nicht durch Dornen, Dickicht, Jungwüchse, etc. beirren lassen. Er darf sich nicht nur in der nächsten Nähe des Hundeführers aufhalten. Die Suche soll weit ausholend sein. Es ist dem Hundeführer gestattet, seinen Hund durch Rufen, Pfeifen oder andere Signale zu ermuntern. Die Leistungsrichter müssen die Überzeugung gewinnen, dass der Hund den ihm zugewiesenen Sektor in kurzer Zeit auch tatsächlich gründlich mit tiefer Nase abgesucht hat. Löst sich der Hund ungenügend vom Hundeführer, kann der Leistungsrichter Hilfe bei der Suche anordnen. Boden- und Witterungsverhältnisse, sowie Tageszeit und evtl. Wilddichte sind zu berücksichtigen.
Ist die erste Suche erfolglos, kann dem Prüfling, je nach Intensität der Arbeit, eine zweite Suche gestattet werden. Sticht der Hund dort, wird ihm für die erfolglose erste Suche kein Abzug gemacht.
Abzüge erfolgen bei planloser, flüchtiger oder zu kurzer Suche, Nichtlösen vom Hundeführer, zu frühem Abbruch der Suche, Waidlaut, etc.

15.3 Jagen (Hauptfach)

Nach erfolgtem Stechen hat der Hund anhaltend mit lautem, offenem Halse das betreffende Stück Wild zu jagen, ohne es wiederholt zu verlieren.

Abzüge:

- Zu kurze bzw. zu lange Jagd (gemäss Bewertungsblatt)
- Beobachtetes Changieren
- Wiederholtes Unterbrechen des Spurlautes und Verlieren der Fährte
- Nachgewiesenes Jagen auf der Rückfährte, etc.
- Wenn der Hund nach Abbruch der Jagd, auf dem Rückweg zum Führer erneut sticht, wird die erneute Jagenzeit zum Appell gezählt.

15.3.1 Laute

Die Laute soll kräftig und klangvoll sein, beim Jagen ohne Unterbruch anhaltend, Schlag auf Schlag.

Abzüge:

- Unharmonische, heisere, schwache Laute
- Stumm jagende Hunde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

15.3.2 Appell

Unter Appell ist das selbständige Zurückkehren des Hundes nach beendigter Jagd oder die Rückkehr auf Abruf des Hundeführers zu verstehen.

15.3.3 Wesen

Die Leistungsrichter haben jede Gelegenheit wahrzunehmen, das Wesen des Hundes zu beobachten und zu beurteilen. Temperament, Härte, Jagdtrieb, Ausdauer und Wesenssicherheit sind unabdingbar für den Jagdgebrauchshund.

15.4 Schweiss

Der SNLC veranstaltet 500m und 1000m Schweissprüfungen gemäss Prüfungsordnung der AGJ/TKJ als eigenständige Prüfungen. Gleichfalls wird eine 1000m Schweissprüfung im Rahmen der Vielseitigkeitsprüfung durchgeführt.

Bewertung:

- ohne Richterabruf	max. LZ 12
- bei einem Richterabruf	max. LZ 9
- bei zwei Richterabrufen	max. LZ 6
- bei drei Richterabrufen	***Abbruch der Prüfung***

16. Bewertung der Prüfungsleistungen

16.1 Fachwertziffern (FwZ)

- Schweiss	(Hauptfach) FwZ 6
- Suche	(Hauptfach) FwZ 6
- Jagen	(Hauptfach) FwZ 6
- Laute	FwZ 4
- Appell	FwZ 4
- Wesen	FwZ 4
- Ablegen	FwZ 1
- Schussruhe	FwZ 1
- Standruhe	FwZ 1
- Leinenführigkeit	FwZ 1

16.2 Leistungsziffern (LZ)

- "Sehr gut"	LZ10 -12
- "Gut"	LZ7 - 9
- "Genügend"	LZ4 - 6
- "Ungenügend"	LZ1 - 3
- "Nicht ausgeführt"	LZ0

Wird ein Fach als «nicht ausgeführt» LZ 0 oder mit «Ungenügend» LZ 1-3 bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden (Abbruch). Es werden danach keine noch offenen Fächer mehr geprüft.

16.3 Urteilsziffern (UZ)

Die Urteilsziffern (UZ) entstehen durch Multiplikation von FwZ mit LZ.

☐ **Gebrauchsprüfung GP**	☐ **Vielseitigkeitsprüfung VP**
Datum:	Ort: .....
Prüfungsleiter:.....	
1. Leistungsrichter:	2. Leistungsrichter: .....
Richteranwärter:	
☐ Rüde ☐ Hündin, Los_Nr. ..... SHSB-Nr:	Wurfdatum: .....
Führer:	
Leistungsziffern: 10-12 = sehr gut, 7-9 = gut, 4-6= genügend, 1-3 = ungenügend, 0 = nicht ausgeführt	

	FwZ	x	LZ	=	UZ	Hauptfach
Schweiss	6	x	.....	=	.....	.....
Suche	6	x	.....	=	.....	.....
Jagen	6	x	.....	=	.....	.....
Laute	4	x	.....	=	.....	
Appell	4	x	.....	=	.....	
Wesen	4	x	.....	=	.....	
Ablegen	1	x	.....	=	.....	
Schussruhe	1	x	.....	=	.....	
Standruhe	1	x	.....	=	.....	
Leinenführigkeit	1	x	.....	=	_____	
			Total	=	Pkte	
Prüfung		**bestanden** mit			Preis	

	I. Preis	=	Hauptfächer	min.	LZ 9
			übrige Fächer	min.	LZ 8
	II. Preis	=	Hauptfächer	min.	LZ 8
			übrige Fächer	min.	LZ 5
	III. Preis	=	alle Fächer	min.	LZ 4

16.4 Bewertungsformular

jagen	Min	Appell
	1	
	2	11
	3	
	4	
	5	10
	6	
	7	9
	8	
	9	
10	10	8
	11	
11	12	
	13	
	14	7
	15	
	16	
	17	6
	18	
	19	
	20	
	21	
	22	5
	23	
	24	
	25	
	26	
	27	
	28	4
	29	
	30	
	31	
	32	
	33	
	34	
	35	
	36	3
12	37	
	38	
	39	
	40	
	41	
	42	
	43	
	44	
	45	2
	46	
	47	
	48	
	49	
	50	
	51	
	52	
	53	
	54	
	55	1
	56	
	57	
	58	
	59	
	60	
11	61	
	62	
10	63	
	64	
9	65	
	66	
	67	
8	68	
	69	
	70	
7	71	
	72	
	73	
6	74	
	75	0
	76	
5	77	
	78	
	79	
4	80	
	81	
	82	
3	83	
	84	
	85	
2	86	
	87	
	88	
1	89	
	90	

Für die Fächer *«Jagen»* und *«Appell»* sind die Leistungsziffern mittels nebenstehender Tabelle zu errechnen.

Beispiel	Uhrzeit	LZ
Berechnung Jagen:		
Jagen Beginn	10.31h	
Jagen Ende	10.50 h	
ergibt Jagenzeit	**19 Min**	Tabelle **LZ 12**
Rückkehr des Hundes	11.14 h	
Berechnung Appell:		
Rückkehr des Hundes	11.14 h	
minus Jagen Beginn	10.31 h	
Differenz	43 Min	
minus doppelte Jagenzeit	38 Min (2x19')	
ergibt Zeit für Appell	**plus 05 Min**	Tabelle **LZ 10**

Wäre der Hund vor Ablauf der doppelten Jagenzeit zurückgekehrt, hätte die LZ 12 vergeben werden können. Dies trifft auch zu, wenn die Zeit für den Appell im Minus Bereich liegt.

	Uhrzeit	LZ
Jagen:		
Jagen Beginn	.....h	
Jagen Ende	..... h	
ergibt Jagdzeit	..... Min	**LZ....**
Rückkehr des Hundes	.....h	
Appell:		
Rückkehr des Hundes	.....h	
minus Jagen Beginn	.....h	
Differenz	.....Min	
Minus doppelte Jagenzeit	.....Min	
ergibt Zeit für Appell	.....Min	**LZ....**

Notizen:

17. Prüfungsordnung für Jagdhunde der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ/TKJ)

Die Vorschriften der AGJ/TKJ finden auch für diese Prüfungsordnung Anwendung. Die Prüfungsdaten müssen der AGJ/TKJ mindestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Veröffentlichung gemeldet werden.

Das AGJ/TKJ Leistungsheft für Jagdhunde kann beim SNLC Sekretariat angefordert werden. Die Eintragungen werden durch den Club vorgenommen.

Für die Vergabe einer Anwartschaft auf das Internationale Arbeits-Championat (CACIT) oder auf das nationale Arbeits-Championat (CACT) und/oder einer Anwartschaft auf das Internationale Schönheits-Championat (CACIB) oder auf das Nationale Schönheits-Championat (CAC) gelten die Bestimmungen und Reglemente der Fédération Cynologique Internationale (FCI) bzw. der SKG.

18. Nicht geregelte Belange

Über Belange, die in dieser Prüfungsordnung nicht erwähnt sind, entscheidet das Leistungsrichter-Kollegium.

19. Abkürzungen

SNLC	Schweizer Niederlaufhund und Dachsbracken-Club
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen als selbstständiger Verein.
TKJ	Technische Kommission für das Jagdhundewesen als Vorstand der AGJ
PLRO	Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung der AGJ/TKJ
FCI	Fédération Cynologique Internationale
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft. Zuständig für das Zucht- und Ausstellungswesen.

20. Inkraftsetzung und Änderungen

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des SNLC und der AGJ/TKJ in Kraft. Aufgehoben wird dadurch das Prüfungsjagen- Reglement für Alpenländische Dachsbracken vom 24.03.2007.
Das Recht, diese Prüfungsordnung, auch auszugsweise, zu ändern oder zu ergänzen, steht nur der Generalversammlung des SNLC zu.

Diese Prüfungsordnung wurde mit der schriftliche Generalversammlung des SNLC vom 10. April 2021 genehmigt

Schweizer Niederlaufhund- und Dachsbracken Club

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Marc Beuchat	Elisabeth Duss

Nach erfolgter Überprüfung ermächtigt die Technische Kommission für das Jagdhundewesen TKJ den SNLC zur Anwendung dieser Prüfungsordnung.

Ort Zürich Datum 23.5.2022

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Dr. oec. Walter Müllhaupt	Silvia Mutter